

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Überlassung Schul- und Sporteinrichtungen des Amtes Selent/Schlesien

Aufgrund des § 4 und § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. S. 170) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 1 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) und des § 13 der Satzung über die Überlassung der Schul- und Sporteinrichtungen des Amtes Selent/Schlesien hat der Amtsausschuss in der Sitzung vom 21.05.2024 nachstehende Gebührensatzung für die Überlassung der Schul- und Sporteinrichtungen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der vom Amt Selent/Schlesien verwalteten Schul- und Sportanlagen der „Schule am Selenter See“ werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Beträge erhoben.

(2) Die Beträge schließen die Kosten für Heizung, Reinigung und Beleuchtung der benutzten Räumlichkeiten und der dazugehörigen sanitären Einrichtungen ein, soweit nicht § 6 Abs. 2 der Satzung etwas anders bestimmt. Die Kosten für die über ein normales Maß hinausgehende Reinigung werden den Benutzern nach den jeweils notwendigen Arbeitsstunden und dem erforderlichen Material in Rechnung gestellt.

(3) Die TSV Selent sowie die Freiwilligen Feuerwehren aus den amtsangehörigen Gemeinden sind von der Zahlung von Benutzungsgebühren befreit. Hierzu werden zwischen dem Amt und den Nutzern besondere Vereinbarungen getroffen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Schulausschuss des Amtes Selent/Schlesien.

§ 2 Schulräume

(1) Für die Benutzung der amtseigenen Schulräume für außerschulische Zwecke werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------|--|
| 1. für 1 Schulklasse | je Veranstaltung, 20,00 Euro (enthält 3,19 Euro USt) |
| 2. für die Mensa | je Veranstaltung, 25,00 Euro (enthält 3,99 Euro USt) |
| 3. für die Schulaula | je Veranstaltung, 40,00 Euro (enthält 6,39 Euro USt) |

Nutzer von außerhalb der Schulträgergemeinden zahlen das Doppelte der genannten Gebühren.

(2) Veranstalter, die für Veranstaltungen ein Eintrittsgeld von mehr als 2,00 Euro für die teuerste Eintritts- oder Teilnehmerkarte bei einer Veranstaltung erheben oder Veranstalter, die Räume für gewerbliche oder nicht sportliche Zwecke benutzen, zahlen:

1. für 1 Schulklasse je Veranstaltung, 40,00 Euro (enthält 6,39 Euro USt)
2. für die Mensa je Veranstaltung, 50,00 Euro (enthält 7,98 Euro USt)
3. für die Schulaula je Veranstaltung, 80,00 Euro (enthält 12,77 Euro USt)

Veranstalter von außerhalb der Schulträgergemeinden zahlen jeweils das Doppelte der genannten Gebühren.

§ 3 Schulsporthalle

(1) Für die Benutzung der Schulsporthalle durch Vereine und Organisationen aus den Schulträgergemeinden betragen die Gebühren:

1. für die gesamte Halle je angefangene Stunde 20,00 Euro (enthält 3,19 Euro USt)
2. für eine Hallenhälfte je angefangene Stunde 10,00 Euro (enthält 1,60 Euro USt)

(2) Für die Benutzung durch Schulen, Vereine, Organisationen und sonstige Veranstalter außerhalb der Schulträgergemeinden betragen die Gebühren:

1. für die gesamte Halle je angefangene Stunde 40,00 Euro (enthält 6,39 Euro USt)
2. für eine Hallenhälfte je angefangene Stunde 20,00 Euro (enthält 3,19 Euro USt).

(3) Veranstalter, die für Veranstaltungen ein Eintrittsgeld von mehr als 2,00 Euro für die teuerste Eintritts- oder Teilnehmerkarte bei einer Veranstaltung erheben oder Veranstalter, die Räume für gewerbliche oder nicht sportliche Zwecke benutzen, zahlen jeweils das Doppelte der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebühren.

§ 4 Schuldner, Fälligkeit, Pauschalierungen

(1) Der Schuldner der Benutzungsgebühr ist derjenige, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt sowie derjenige, in dessen Namen der Antrag gestellt wird. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Benutzungsgebühren entstehen:

- a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung;
- b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.

Sie werden vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig und sind von dem Schuldner innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an die Amtskasse Selent/Schlesen zu zahlen.

(4) Wird einem Veranstalter eine bestimmte in dieser Gebührensatzung genannte Einrichtung regelmäßig für mindestens 3 Monate zur Nutzung überlassen, kann anstelle der an sich anfallenden Gebühr eine angemessene Pauschale vereinbart werden.

§ 5 Besondere Vereinbarungen

(1) Bei gewerblicher oder nicht sportlicher Benutzung der Schul- und Sporteinrichtungen kann das Benutzungsverhältnis zwischen dem jeweiligen Veranstalter (Schuldner) und dem Amt Selent/Schlesen durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt werden.

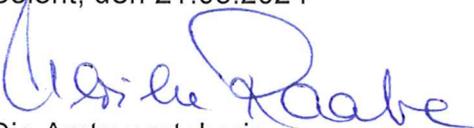
(2) In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Schulausschuss des Amtes Selent/Schlesen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Schul- und Sporteinrichtungen des Amtes tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Selent, den 21.05.2024


Die Amtsvorsteherin



